



## PRAXISWOCHENVEREINBARUNG

Zwischen dem **Berufsbildungszentrum Dithmarschen, Fachschule für die Fachrichtung Sozialpädagogik oder der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenten/Assistentinnen** und der **Praktikumseinrichtung** (genannt auf dem „Unterschriftenblatt der Vereinbarung“<sup>1</sup>) werden folgende Regelungen als Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Praxisstelle und Schule vereinbart:

### § 1 Allgemeines

Im Ausbildungsgang „Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin“ sowie im Ausbildungsgang „Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent“ werden Praxiswochen mit einer Dauer von 10 Wochen – bzw. 20 Wochen im Oberstufenpraktikum der Fachschule - durchgeführt. Die schulrechtlichen Vorgaben sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Praxiswochen sind eine Schulveranstaltung im Sinne von §26 SchulG<sup>2</sup>. Die Praktikantin/der Praktikant ist Schülerin/Schüler der oben genannten Schule.

### § 2 Pflichten der Beteiligten

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. die Praktikantin/den Praktikanten während des Praktikums unter Beachtung der in § 1 genannten Rahmenbedingungen in der praktischen Ausbildung in der eigenen Einrichtung anzuleiten;

(Sofern aus triftigen Gründen Praktikumszeiten ausfallen, soll es in Abstimmung mit der betreuenden Lehrkraft der Schule ermöglicht werden, diese Zeiten nachzuholen.)

2. eine geeignete pädagogische Fachkraft – Erzieherin/Erzieher - als Anleiterin/Anleiter zu benennen, ihr/ihm die Verantwortung für die Anleitung zu übertragen und für die Anleitung einen angemessenen zeitlichen Rahmen vorzusehen;
3. sicherzustellen, dass im Rahmen eines Praktikums in einer schulischen Einrichtung maximal 2 Unterrichtsstunden am Tag in Form von Unterrichtsbegleitung angerechnet werden.

<sup>1</sup> abzurufen unter <http://www.bbz-dithmarschen.de/lernen-am-bbz/bildungsgaenge-im-detail/fachschule-sozialpaedagogik/>

<sup>2</sup> laut § 26 SchulG-SH haben Eltern - oder volljährige Schülerinnen/Schüler selber - dafür zu sorgen, dass die Schülerin/der Schüler am Unterricht teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt.



4. der Praktikantin/dem Praktikanten zu ermöglichen, den in der Einrichtung üblichen Arbeitsrhythmus kennen zu lernen, sie/ihn entsprechend der Ziele für die verschiedenen Praxiswochen einzusetzen und die in der Praxisstelle geleisteten Stunden einschließlich evtl. vorgesehener Vor- und Nachbereitungszeiten zu testieren.
  5. gemeinsam mit der Praktikantin/dem Praktikanten auf der Grundlage des generellen Ausbildungsplanes der Einrichtung in Bezug auf sozialpädagogische Tätigkeiten und der Praxisaufgaben der Schule einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen;
  6. wöchentliche Reflexionsgespräche mit der Praktikantin/dem Praktikanten in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu führen mit folgenden Inhalten: gegenseitige Erwartungen, Nachbereitung, Gespräche über die Aufgaben, Vorbereitung der Beurteilung;
  7. sich beim Auftreten von Problemen unverzüglich mit der betreuenden Lehrkraft in Verbindung zu setzen.
- (2) Die Praktikantin/der Praktikant ist von der Schule darauf hingewiesen worden, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
1. sich mit den für die Praxisstelle geltenden Vorschriften vertraut zu machen und diese zu beachten;
  2. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle und persönliche Belange der betreuten Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Verschwiegenheit zu wahren;
  3. der Praxisstelle alle für das Praktikum rechtlich und pädagogisch relevanten Veränderungen ihrer/seiner Lebensumstände mitzuteilen;
  4. bei den von der Schule verlangten Aufgaben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten;
  5. gemeinsam mit der Anleiterin/dem Anleiter in den ersten 14 Tagen einen **individuellen Ausbildungsplan** zu erstellen;
  6. die im Rahmen der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und den erteilten Anordnungen nachzukommen;
  7. beim Auftreten von Problemen sich unverzüglich mit der betreuenden Lehrkraft in Verbindung zu setzen;
  8. die gebotene Ausbildungsmöglichkeit regelmäßig wahrzunehmen und
  9. einen Stundennachweis über geleistete Arbeitszeit zu führen.
- (3) Die Schule verpflichtet sich, ihren in den Vorgaben für die Ausbildung festgelegten Aufgaben nachzukommen. Hierzu gehören
1. die Information der Praxisstelle über die Ziele der jeweiligen Praxiswochen und die damit verbundenen schulischen Aufgabenstellungen;

2. die Erstellung von Konzepten für die jeweiligen Praxiswochen in den jeweiligen Ausbildungsjahren;
3. die Benennung der betreuenden Lehrkraft vor Praktikumsbeginn;
4. die Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten während der Praxiswochen, die mindestens zwei Gespräche einschließt;
5. das Führen eines Abschlussgespräches mit der anleitenden Fachkraft und der Praktikantin/dem Praktikanten;
6. die Erteilung der Note für jedes Praktikum, die auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften erfolgt.

### § 3 Kostenerstattungsansprüche

Die Praxisstelle hat weder gegen die Schule noch gegen die Praktikantin/den Praktikanten einen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung der Vereinbarung entstehen.

Die Praktikantin/der Praktikant hat keinen Rechtsanspruch auf Vergütung durch die Praxisstelle. Eine Praktikantenvergütung<sup>1</sup> kann unter Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen vereinbart werden.

Durch die Praxisstelle verursachte Kosten, die nicht der persönlichen Lebensführung der Praktikantin/dem Praktikanten zuzurechnen sind, sind dieser/diesem von der Praxisstelle zu erstatten.

### § 5 Vorzeitige Beendigung der Praxiswochen/Wechsel der Praxiseinrichtung

Die Praxisstelle, die Schule und die Praktikantin/der Praktikant sind sich einig, dass die Praxiswochen aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden können, bzw. die Praxiseinrichtung gewechselt werden kann, dies aber spätestens nach 2 Wochen (im 10-Wochen-Praktikum), bzw. 4 Wochen (im 20-Wochen-Praktikum). Die Mitteilung erfolgt durch einseitige schriftliche Erklärung. Die vorzeitige Beendigung der Praxiswochen, bzw. der Wechsel der Praxiseinrichtung wird erst wirksam, wenn ein Vermittlungsgespräch stattgefunden hat.

Das gilt nur, wenn kein fristloser Kündigungsgrund vorliegt.

### § 6 Sonstige Vereinbarungen

Alle sonstigen nachträglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Weitere detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt für die Durchführung der Praxiswochen.